

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen (nachstehend auch „Bestell- oder Liefergegenstand“ oder „Lieferumfang“ genannt) durch die **Localnet AG** (nachstehend „Besteller“), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur so weit, als sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3 Nimmt der Lieferant eine Bestellung usw. an, anerkennt er gleichzeitig diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollumfänglich.

### 2 Angebot

2.1 Angebote, welche der Besteller verlangt, sind für den Besteller kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Bestellers ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht gültig.

2.3 Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, bleibt der Lieferant vom Datum der Offerte an während 3 Monaten gebunden.

### 3 Bestellung

3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

3.2 Bestellungen sind vom Lieferanten umgehend zu bestätigen. Verzichtet er darauf, so gilt dies als Annahme der Bestellung des Bestellers zu den darin enthaltenen Bedingungen.

3.3 Ziffern 3.1. und 3.2. gelten auch für Nachträge, Zeichnungen usw.

3.4 Im Übrigen bedürfen alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit. Dieser Anforderung genügen Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax, E-Mail und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen. Bestellungsänderungen und Bestellergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der handschriftlichen, rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

### 4 Ausführung, Auskünfte

4.1 Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterprioritäten. Es sind dem Besteller alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.

4.2 Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, so ist der Besteller darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird. Ferner hat der Lieferant den Besteller über alle entsorgungs-technischen Belange zu orientieren und zu beraten.

### 5 Zeichnungen, Prüffatteste und Betriebsvorschriften

5.1 Der Lieferant ist für seine Lieferung verantwortlich, auch wenn der Besteller Ausführungszeichnungen genehmigt hat. Die definitiven Ausführungspläne, Prüffatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung sind dem Besteller in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

### 6 Untervergabe

6.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für den gesamten Lieferumfang, unabhängig vom allfälligen Beizug von Unterprioritäten, von der Vergabe von Aufträgen an Dritte usw.

### 7 Preise

7.1 Die vereinbarten Preise gelten als feste Pauschalpreise für alle Lieferungen und Leistungen. Sie verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer, Abgaben, Fracht, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen und Beurkundungen.

7.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe hat der Lieferant dem Besteller einen Richtpreis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Die Bestellung wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises definitiv. Davon ausgenommen sind Kleinbestellungen bis CHF 1'000.-

### 8 Materialbeistellung

8.1 Material, welches der Besteller zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach seiner Verarbeitung Eigentum des Bestellers, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist als der des gelieferten Materials.

### 9 Selbstunterrichtung / Vollständigkeit

9.1 Der Lieferant hat sich über alle Einzelheiten der Bestellung und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Er macht den Besteller so bald als möglich auf fehlende, mangelhafte oder falsche Angaben aufmerksam, namentlich im Hinblick auf den vorausgesetzten Gebrauch.

Der Bestellgegenstand ist in solcher Vollständigkeit auszuführen, dass er, zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen, voll funktionsfähig ist und seine betriebssichere Verwendung gewährleistet ist, auch wenn die hierzu notwendigen Lieferungen und Leistungen in der Bestellung nicht besonders aufgeführt sind. Es gelten nur solche Lieferungen und Leistungen als vom Bestellgegenstand ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche genannt sind.

Der Lieferant informiert sich über die beim Besteller standardisierten Prozesse und verpflichtet sich, diese Standards einzuhalten.

### 10 Verpackung, Transport, Versicherung, Schriftstücke

10.1 Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.

10.2 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Ihm obliegt auch die Transportversicherung. Die Höhe der Versicherungssumme hat im Minimum dem Wert der Wiederherstellungskosten (Material und Arbeit) des Lieferumfangs zu entsprechen.

10.3 Der Lieferant hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn Weisungen des Bestellers für den Transport usw. nicht befolgt werden.

10.4 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Die Rechnung ist mit separater Post zuzustellen. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Rechnungen, Lieferscheindoppel usw.) sind an den Geschäftssitz des Bestellers zu richten und müssen folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengenangabe. Der Lieferant muss den Zeitpunkt der Material- respektive Anlagenlieferung mit dem Besteller frühzeitig koordinieren.

### 11 Abnahme und Garantieleistungen

11.1 Die Abnahme gilt mit Ablieferung des Bestellgegenstandes am Bestimmungsort als erfolgt, sofern der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung Mängelrüge erhebt. Hat der Lieferant auch Leistungen (Montage, Inbetriebnahme) zu erbringen, so gilt der Bestellgegenstand mit deren Abschluss als abgenommen, sofern der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen seit Abschluss Mängelrüge erhebt.

11.2 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand

- keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen;
- die zugesicherten Eigenschaften erfüllt;
- den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht;
- den am vereinbarten Bestimmungsort geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Normen und dem Stand der Technik entspricht.

11.3 Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre vom Tag der Übernahme bzw. Abnahme an gerechnet. Sie verlängert sich um die Zeit, während welcher der Liefergegenstand wegen der Ausbesserung nicht gebraucht werden kann. Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen nötig, so beginnt die Garantiefrist neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die instand gestellten bzw. ersetzten Teile in Betrieb genommen wurden. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass der Liefergegenstand oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach der Wahl des Bestellers entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder dem Besteller kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Der Besteller ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Garantiefrist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Rügefrist anzubringen.

11.4 Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln säumig oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

11.5 Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, welche eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, welche sich im Unrecht befindet.

11.6 Die gesetzlichen Mängelrechte (OR 367 ff.) bleiben vorbehalten.

### 12 Versicherung

12.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, schliesst der Lieferant in jedem Fall, bis der Liefergegenstand am Erfüllungsort eingetroffen und abgeladen ist und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind, eine Betriebshaftpflicht-, Montage-, Transport- und Garantiversicherung ab.

### 13 Übergang von Nutzen und Gefahr, Eigentumsübergang

13.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald der Liefergegenstand am Erfüllungsort eingetroffen und abgeladen ist und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Sichtkontrolle durch zuständiges und instruiertes Personal. Fehlen die Warenpapiere, so lagert die Lieferung so lange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Warenpapiere eingetroffen sind.

**Localnet AG**  
Bernstrasse 102  
Postfach 1375  
3401 Burgdorf

- Tel. 034 420 00 20
- [www.localnet.ch](http://www.localnet.ch)
- [info@localnet.ch](mailto:info@localnet.ch)

13.2 Das Eigentum an allen Teilen, die als Bestandteil des Liefergegenstandes zu betrachten sind, geht nach Entladung vom Transportmittel am Erfüllungsort auf den Besteller über. Der Lieferant hat sämtliche für die gesetzeskonforme Eigentumsübertragung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

#### 14 Zahlungsbedingungen

14.1 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beglichen. Voraussetzung ist, dass der Liefergegenstand und alle mitzuliefernden Dokumente eingetroffen und sämtliche vereinbarten Leistungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen des Bestellers.

14.2 In der Regel leistet der Besteller keine Anzahlungen an Lieferanten.  
14.3 Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene, bis zur Abnahme befristete und für den Besteller kostenlose einredefreie Bankgarantie nach den Vorgaben des Bestellers als Sicherstellung zu leisten.

14.4 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Bestellung vorgesehen ist.

14.5 Die Zahlung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken.

#### 15 Schutzrechte

15.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.

15.2 Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller für alle Verletzungen von Schutzrechten aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligen Schadenersatzforderungen frei zu halten.

#### 16 Verzug, höhere Gewalt

16.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhaltung der in der Bestellung als verzugsbegründend bezeichneten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

16.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Recht, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

16.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vom Besteller zu liefernden Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.

16.4 Hält der Lieferant die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Lieferfrist nicht ein, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe zu entrichten, die für jeden Kalendertag 0,1% des Vertragspreises, jedoch höchstens 5 % dieses Preises beträgt.

16.5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

16.6 Bei höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtlicher Unmöglichkeit (z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot) usw. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen Verhandlungen zu keiner Einigung hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

#### 17 Sistierung / Kündigung

Wenn dies aus betrieblichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist, kann der Besteller jederzeit die Bestellung ganz oder teilweise für eine festzulegende Dauer sistieren (Ruhens der Erfüllung) oder die Bestellung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigt der Besteller, so hat der Besteller die bereits vollständig ausgeführten Lieferungen und Leistungen zu den darauf anteilig entfallenden Preisen der Bestellung sowie die bereits teilweise ausgeführten Lieferungen und Leistungen zu den dafür beim Lieferanten nachweislich angefallenen Selbstkosten zu übernehmen, sofern der Lieferant nachweist, dass er für die entsprechenden Lieferungen und Leistungen keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit hat.

#### 18 Haftung für Schäden

18.1 Der Lieferant haftet für den von ihm oder von einem von ihm beigezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder er noch beigezogene Dritte ein Verschulden trifft.

18.2 Der Lieferant haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Vermögensschäden, Stromausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangenen Gewinn. Der Lieferant haftet weiter nicht für Schäden, die vom Personal des Bestellers, das im Rahmen dieses Werkes tätig geworden ist, verursacht worden sind, sofern das Personal gegen ausdrückliche Weisungen des Lieferanten gehandelt hat.

18.3 Der Lieferant haftet bei grober Fahrlässigkeit und für Personenschäden gemäss schweizerischem Recht unbeschränkt.

#### 19 Geheimhaltung und Datenschutz

19.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Patente, Urheberrechte usw., welche der Besteller dem Lieferanten für die Ausarbeitung der Offerte bzw. einer Lieferung überlässt, dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers für keine anderen Zwecke verwendet und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

19.2 Allfällige Urheberrechte an der Bestellung stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

19.3 Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

19.4 Verletzt eine Vertragspartei oder von ihr einbezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet die verletzende Vertragspartei der anderen eine Konventionalstrafe, falls eine solche im Vertrag festgelegt ist und sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft.

19.5 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu vereinbaren.

#### 20 Streitigkeiten

20.1 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und zur Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen.

#### 21 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

21.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

#### 22 Erfüllungsort

22.1 Erfüllungsort für Lieferungen und allfällige weitere Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.

#### 23 Vertragsbestandteile und Rangfolge

23.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Bestellung Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor der Offerte und die Offerte hat Vorrang vor dem Pflichtenheft.

#### 24 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

24.1 Der Lieferant hält für seine Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet insbesondere die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit sowie die Einhaltung der Kinderschutzbestimmungen. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten oder Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

24.2 Verletzt der Lieferant oder ein von ihm einbezogener Dritter vorstehende Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, falls eine solche im Vertrag festgelegt ist und sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

#### 25 Arbeitssicherheit

25.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sein Personal die geltenden Vorschriften und Weisungen betreffend Arbeitssicherheit und Schutzmassnahmen kennt und anwendet. Im Besonderen seien hier die SUVA Sicherheitsmassnahmen sowie die EKAS Richtlinien erwähnt.

25.2 Beim Betreten von Räumlichkeiten oder von Bau- oder Montagestellen des Bestellers gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen seine Sicherheitsweisungen und -vorschriften. Bei deren Nichtbeachtung haftet der Lieferant oder seine Hilfspersonen für daraus dem Besteller entstandene Schäden, und der Besteller lehnt jede Haftpflicht gegenüber dem Lieferanten, resp. seinen Hilfspersonen, ab.

#### 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

26.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

26.3 Gerichtsstand ist Burgdorf. Tritt der Besteller als Kläger auf, ist er jedoch berechtigt, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.

Burgdorf, 1. Januar 2013